


## Antrag zur Lieferung von Erdgas im Rahmen des Treuevertrag Erdgas

**Ja**, ich beauftrage die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH mit der Erdgaslieferung im Rahmen dieses Sonderkundenvertrags zu den angegebenen Konditionen: **(Bitte gekennzeichnete Felder  ausfüllen)**

### Erdgaskonditionen und Lieferbeginn





(Bruttopreise enthalten die Erdgassteuer, sowie die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %).)

Preise ab 1. Juli 2009	Abnahme bis kWh/a	Grundpreis €/Monat		Verbrauchspreis Cent/kWh		
		Netto	Brutto gerundet	Netto	Energie- steuer	Brutto gerundet
Kleinstabnehmer	3.000	1,80	<b>2,14</b>	6,98	0,55	<b>8,96</b>
Grundpreistarif 1	30.000	8,25	<b>9,82</b>	4,40	0,55	<b>5,89</b>
Grundpreistarif 2	70.000	22,00	<b>26,18</b>	3,85	0,55	<b>5,24</b>
Grundpreistarif 3	250.000	26,00	<b>30,94</b>	3,78	0,55	<b>5,15</b>

### 1. Vertragsbedingungen

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne des Punktes 1.1 der Weiteren Vertragsbestandteile zur Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden angenommen ist. Mit der Annahme der Lieferung teilt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH dem Kunden den Lieferbeginn mit. Für den Lieferbeginn ist der von Ihnen abgelesene Zählerstand maßgeblich. Voraussetzung für den Treuevertrag Erdgas ist Ihre Einzugsermächtigung. Teilen Sie uns daher bitte Ihre Bankverbindung mit.

### 2. Auftraggeber



 Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
 Tel.Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Kundennummer: \_\_\_\_\_

### 3. Lieferanschrift (Wohin erfolgt die Erdgaslieferung)

 Adresse: \_\_\_\_\_

### 4. Zahlungsweise

Hiermit erteile ich der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH, zur Vereinfachung des gesamten Zahlungsverkehrs, für die unter der oben angegebenen Kundennummer bezogenen Leistungen, eine Einzugsermächtigung für das folgende Konto:

 BLZ: \_\_\_\_\_ Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
 Kto: \_\_\_\_\_ Name der Bank: \_\_\_\_\_

### 5. Zählerstandsermittlung

Mit Beginn der Erdgaslieferung benötigt die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH Ihren Zählerstand:

 Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_ Ablesedatum: \_\_\_\_\_ Zählerstand: \_\_\_\_\_

### 6. Weitere Vertragsbestandteile

Die weiteren Vertragsbestandteile vom Mai 2009, sowie die in der Anlage beigefügten Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (EWB) vom 01. Mai 2007 finden ebenfalls entsprechende Anwendung.

### 7. Ihre persönlichen Daten

Ihre oben genannten Vertragsdaten werden von der **Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH** für eigene Zwecke auch nach Ende dieses Vertrags verwendet. Des Weiteren erhalten die **Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH** die beim Netzbetrieb erhobenen Daten sowie die über den Anschluss, die Kundenanlage und das Nutzungsverhalten vorhandenen Informationen.

\_\_\_\_\_  
Datum

**X**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kunden

zurück an die EWB !  
Preisstand: Mai 2009

# Weitere Vertragsbestandteile zur Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden - Treuevertrag Erdgas -

Albstadtwerke GmbH nachstehend EWB genannt

- 1 Lieferung von Erdgas**  
Dieser Vertrag regelt die Lieferung von Erdgas des KUNDEN an der vereinbarten Entnahmestelle (siehe vorderseitiger Erdgaslieferungsvertrag Punkt 3). Der KUNDE nimmt die gelieferte Erdgasmenge ab und vergütet diese an EWB.
- 1.1 Das Angebot der EWB in Anzeigen, Werbemittel etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses erfolgt durch Bestätigung der EWB in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z.B. Kündigung des bestehenden Vertrages) erfolgt sind.
- 1.2 Das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem örtlichem Netzbetreiber und dem KUNDEN über die Entnahmestelle ist Voraussetzung für das Bestehen einer Lieferverpflichtung der EWB nach diesem Vertrag. Wartungsdienste der EWB für die Kundenanlage sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Gegenstand und Art der Lieferung: Erdgas  
Welche Erdgasart und Leistung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Erdgasart und der am Netzanschluss zur Verfügung stehenden Leistung des jeweiligen Erdgasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der KUNDE Erdgas entnimmt, angeschlossen ist.
- 1.4 Die Lieferung ist zweckgebunden für die Nutzung des KUNDEN an der Entnahmestelle.  
Die Lieferung von Erdgas an Dritte oder deren Zurverfügungstellung für Dritte bedarf der Zustimmung der EWB.
- 2 Entgelte für Lieferung von Erdgas**
- 2.1 Für die Lieferungen von Erdgas durch EWB gelten die Erdgaskonditionen unter Punkt 1 des vorderseitigen Erdgaslieferungsvertrages.
- 2.2 Die Netzentgelte des Netzbetreibers sind in den Entgelten nach **Ziffer 2.1** enthalten. Die Netzentgelte bestimmen sich nach gesetzlichen Vorschriften und gelten, wie sie auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht sind (§ 27 Abs. 1 Gasnetzentgeltverordnung).
- 2.3 Bei Änderung oder bei Neueinführung von Steuern oder Abgaben, bei Erlass oder bei Änderung von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen, die die Kosten der Beschaffung und der Lieferung von Erdgas betreffen, ist EWB berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Derartige hoheitlich veranlasste Kosten sind derzeit die Kosten aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG). Satz 1 gilt entsprechend bei Änderung oder bei Neueinführung von sonstigen Belastungen, von Umlagen und von Ansprüchen Dritter, die als Umlagen, Kosten Dritter oder sonstige Belastungen auf die Preise nach Ziffer 2.1 oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden.
- 2.4 Darüber hinaus ist EWB berechtigt, die nach **Ziffer 2.1** zu diesem Vertrag angegebenen Entgelte frühestens nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit (siehe Punkt 7.1) zu ändern.
- 2.5 Bei einer Preisänderung kann der KUNDE nach Erhalt der Mitteilung der Preisänderung, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen auf das Ende des folgenden Kalendermonats kündigen.
- 3 Abrechnung und Eigentumsvorbehalt**
- 3.1 Die Abrechnung wird auf Grund der Angaben der Messeinrichtung beim KUNDEN durchgeführt.
- 3.2 Die Rechnungslegung erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten für ein Abrechnungsjahr. Die EWB stellt einmonatlich Abschläge in Rechnung.
- 3.3 Wird der KUNDE binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt, kann EWB, ungeachtet der Regelung in Nr. 3.2., Vorauszahlung verlangen. Die zweite Mahnung kann mit der Vorauszahlungsrechnung verbunden werden.
- 3.4 Rechnungen und Abschläge sind zu den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsterminen, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 3.5 EWB behalten sich das Eigentum der gelieferten Erdgasmenge, bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Liefervertrag vor.
- 4 Einzugsermächtigung**  
Voraussetzung für den Treuevertrag Erdgas (Haushaltskunden) ist, dass der KUNDE zur Vereinfachung seines gesamten
- Zahlungsverkehrs, für seine Kundennummer bezogenen Leistungen, den EWB eine Einzugsermächtigung für sein Konto erteilt. KUNDEN mit dem Treuevertrag Erdgas (Gewerbetreibende) erteilen zur Vereinfachung des gesamten Zahlungsverkehrs ebenfalls eine entsprechende Einzugsermächtigung.  
Kommt es beim Treuevertrag Erdgas (Haushalt) wegen fehlender Deckung des Kontos binnen eines Abrechnungsjahres wiederholt zu einer Rücklast, findet die Normalpreisregelung nach Nr. 1 der **Anlage 4**, für das verbleibende Abrechnungsjahr Anwendung. Alle im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Vertragsbestandteile bleiben von dieser Preisregelung unberührt. Im Falle einer Rücklast, die nicht die EWB zu vertreten hat, trägt der Kunde die Bearbeitungskosten in Höhe aller der EWB anfallenden eigenen und fremden Kosten.
- 5 Haftung**
- 5.1 Die Haftungsbeschränkung nach § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ und die darin genannten Haftungshöchstgrenzen gelten als vereinbart.
- 5.2 Die Haftung im Übrigen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Netzbetreiber haftet nach § 18 Niederdruckanschlussverordnung.
- 6 Weitere Vertragsbestandteile**
- 6.1 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)“ und die „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH“ in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.
- 6.2 Die dem Vertrag beigefügten **Anlagen** sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Die Daten sind abrufbar im Internet unter [www.EWB.de](http://www.EWB.de), oder einsehbar in unserem Kundenzentrum, Goethestrasse 91, 72461 Albstadt. Auf Verlangen des Kunden erfolgt die Zusendung dieser Dokumente.
- 7 Laufzeit des Vertrages; Kündigung**
- 7.1 Dieser Vertrag tritt ab dem im vorderseitigen Erdgaslieferungsvertrag unter Punkt 1 vereinbartem Zeitpunkt in Kraft.  
Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, frühestens jedoch zum **30. September 2010**.
- 7.2 EWB ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat.
- 7.3 Das Recht auf außerordentliche Kündigung im Übrigen bleibt unberührt.
- 8 Informationspflicht für Gewerbekunden**
- 8.1 Der KUNDE informiert die EWB unverzüglich über Änderungen der Eigentums-, Nutzungs- oder Gasbezugsverhältnisse der in diesem Vertrag erfassten Entnahmestellen. Bei Zuwiderhandlung ist der KUNDE auch der EWB gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- 8.2 Der KUNDE informiert die EWB unverzüglich über das Vorliegen von Insolvenzantragsgründen, über Insolvenzanträge, Maßnahmen des Insolvenzgerichts sowie eines ggf. bestellten Insolvenzverwalters.
- 9 Schlussbestimmungen**
- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- 9.2 Gerichtsstand ist Albstadt.

## Anlagenübersicht:

- Anlage 1** Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH
- Anlage 2** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – **GasGVV**) (siehe [Vertragspunkt 6.2](#))
- Anlage 3** § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – **NDAV**)“ (siehe [Vertragspunkt 6.2](#))
- Anlage 4** Preisblatt Preisregelung Erdgas (einschließlich Grundversorgung der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH) (siehe [Vertragspunkt 6.2](#))

Stand: Mai 2009

## Anlage 1

### Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH (EWB) (gültig ab 01. 05. 2007)

Die EWB bietet ab dem 1. Mai 2007 die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas zu den folgenden Bedingungen an.

#### 1. Lieferungen an Sondervertragskunden

- 1.1 Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bietet die EWB in der Regel Sonderverträge an.
- 1.2 Bei Lieferungen an Sondervertragskunden werden bei Stromlieferungen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2391). und bei Lieferungen von Erdgas die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGKV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl I, S. 2396). als Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem Sondervertragskunden vereinbart. Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH“.
- 1.3 In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die EWB als Lieferant anstelle des „Grundversorgers“. „Kunde“ ist der Sondervertragskunde.
- 1.4 Von Nr. 1.1 abweichend wird mit Sondervertragskunden vereinbart:
- 1.4.1 Kommt eine Belieferung des Kunden dadurch zustande, dass er Energie aus dem Energieversorgungsnetz entnimmt, ohne dass bereits ein Liefervertrag mit den EWB oder einem Dritten abgeschlossen ist, behalten sich die EWB vor, dem Kunden ein Angebot auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages zu unterbreiten oder die Belieferung zu beenden, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Grund- oder Ersatzversorgung vorliegen. Die Belieferung des Kunden wird in diesen Fällen zu den Preisen der Ersatzversorgung abgerechnet. § 2 Abs. 2 Strom- oder GasGKV findet keine Anwendung.
- 1.4.2 Abweichend zu § 5 Absatz 2 Strom- oder GasGKV bedarf es für das Wirksamwerden von Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen nicht der öffentlichen Bekanntgabe. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht erforderlich. Die Mitteilung der Änderung an den Kunden zum Änderungszeitpunkt ist ausreichend.
- 1.4.3 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Liefervertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Preisänderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigt, wenn der Liefervertrag ein solches außerordentliches Kündigungsrecht einräumt. § 5 Absatz 3 Strom- oder GasGKV findet auf Änderungen der Preise und der „Ergänzenden Bedingungen“ keine Anwendung.
- 1.4.4 Anstelle der Bestimmung in § 6 Absatz 1 Strom- oder GasGKV zum Umfang der Grundversorgung gelten die gegebenenfalls im Liefervertrag selbst getroffenen Vereinbarungen zum Lieferort und zum Zweck der Energielieferung.
- 1.4.5 Abweichend von § 9 Satz 2 und 3 Strom- oder GasGKV ist eine vorherige Benachrichtigung an den Kunden vor der persönlichen Vorsprache des Beauftragten zur Ablesung nicht erforderlich.
- 1.4.6 In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 Strom- oder GasGKV (Regelung zur Ablesung) können die EWB von Sondervertragskunden die Selbstablesung oder die Eintragung seiner Zählerstände auf einer Internetseite der EWB verlangen. Der Kunde kann anstelle der Eintragung auf einer Internetseite die Selbstablesung verlangen. Dabei teilt er EWB in Textform die Zählerstände mit.
- 1.4.7 In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 Strom- oder GasGKV (Regelungen zur Vorauszahlung) ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn diese vertraglich mit dem Kunden vereinbart ist oder der Kunde binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In diesen beiden Fällen findet § 14 Absatz 1 Strom- oder GasGKV keine Anwendung.
- 1.4.8 In Ergänzung zu § 21 Satz 2 Strom- oder GasGKV (Regelungen zur außerordentlichen Kündigung) kann die EWB den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat.
- 1.4.9 In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages ist die EWB berechtigt die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen. Eine vorherige Androhung oder Ankündigung ist in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 Strom- oder GasGKV nicht erforderlich. § 19 Abs. 2 Strom- oder GasGKV findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 1.4.10 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 Strom- oder GasGKV) soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4.11 § 19 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 StromGKV gelten in Stromlieferverträgen mit Sondervertragskunden nicht.
- 1.4.12 Anstelle der Bestimmung in § 20 Abs. 1 Strom- oder GasGKV (Regelung zur Kündigung) gilt die vertragliche Vereinbarung zur Laufzeit des Vertrages.
- #### 2. Abrechnung von Energielieferungen, Verzugsschäden
- 2.1 Im Energieliefervertrag wird bestimmt, ob die EWB monatlich oder einmal jährlich den Energieverbrauch feststellt und abrechnet. Die EWB sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, erheben die EWB Abschlagszahlungen (§ 13 Strom- oder GasGKV).
- 2.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 Strom- oder GasGKV) werden von den EWB für jede Mahnung 4,50 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die eignen Kosten in Höhe von 4,60 EUR und die berechneten Fremdkosten geltend gemacht. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoversuch) werden 35,00 EUR berechnet. Die in Nr. 2.2 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Erdgasbelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Die EWB behalten sich vor anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.
- #### 3. Gültigkeit
- 3.1 Diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH“ treten ab 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEITV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV).
- 3.2 Die EWB sind berechtigt diese „Ergänzende Bedingungen für Energielieferungen im Rahmen von Sonderverträgen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH“ zu ändern. Die Änderungen werden mit der Übersendung an den Kunden wirksam und sind im Internet unter [www.albstadtwerke.de](http://www.albstadtwerke.de) abrufbar.
- #### 4. Weitere Informationen
- Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum Goethestrasse 91 in Albstadt-Taiflingen während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer: 07432 160 - 4220. Sie erreichen uns auch per Fax (07432 160- 4201) oder per E-Mail: [info@albstadtwerke.de](mailto:info@albstadtwerke.de)